

Es muss ferner hingewiesen und immer wieder betont werden, dass dieses stets neuaufgewärmte Argument der Schädlichkeit und als Folge die Vernichtung vieler Tiergattungen einmal in die zweite Linie rücken muss, solange dadurch unsere Existenz nicht in Frage gestellt wird.

Um auf die Enten zurückzukommen, so werden nach Prof. Dr. GöLDI jährlich ca. 40.000 Enten auf der Jagd erlegt. Ist das nicht genügend, soll noch die kurze Schonzeit benutzt werden um auch die Brutvögel zu vernichten? Nein, das kann der eingefleischteste Egoist nicht verlangen. Nur dann bleibt der Natur ihre Schönheit erhalten, wenn sie deren Manigfaltigkeit nicht verlustig geht, wenn deren Geschöpfe sich ergänzen in Nahrung, Wohnung und Klima. Sobald wir alles unter unsere Botmässigkeit zwingen wollen, quasi nur Kulturtieren und Kulturpflanzen die Existenz ermöglichen, wird der natürliche Existenzkampf gestört und unsere Erde öde und eintönig.

Vogelschutz in Italien. Im Jahresbericht der Ornith. Gesellschaft Luzern pro 1923/24 ist zu lesen: „Und in Italien wurde ein Gesetz eingeführt, nach dem nach dem Jagdschluss, also von Mitte Dezember an, keine lebenden oder toten Vögel, welche unter den internationalen Vogelschutzgesetzen stehen, feilgeboten werden dürfen. Auch die Blendung von Lockvögeln, diese entsetzliche Grausamkeit an den so herzigen und lieben Geschöpfen Gottes, die dem Menschen ja nichts wie Sonnenschein und Nutzen bringen, ist verboten.“

Der erste Teil dieser Ausführungen überraschte uns, da ja Italien sich nie im geringsten an die Bestimmungen der Internationalen Uebereinkunft zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel, vom 19. März 1902, gehalten hat, weil es ihr auch nicht angehört.

Wir wollten uns deshalb Gewissheit verschaffen und unsere Schweizerische Gesandtschaft in Rom berichtet uns u. a. folgendes:

„Auf Grund der Auskünfte, die wir erhalten haben, können wir Ihnen mitteilen, dass ein Jagdgesetz durch welches ab Mitte Dezember der Verkauf von Kleinvögeln verboten wäre, in Italien nicht existiert. Man versichert uns auf dem Ministerium, dass von einer derartigen Verordnung nicht das geringste bekannt sei.

Was die Blendung von Lockvögeln anbelangt, so besteht das Gesetz vom 12. Juni 1913. durch welches die Blendung von Vögeln verboten ist. Dieses Verbot ist im weiteren durch ein späteres Gesetz vom 24. Juni 1923 bestätigt worden. Im letzten Gesetz ist speziell Artikel 22 g. für Sie von Interesse.“

Also ist leider die Vogeljagd in Italien kaum eingeschränkt.

Die italienischen Gesetze No. 611 vom 12. Juni 1913 betreffend Tierschutz und No. 1420 vom 24. Juni 1923, neues Jagdgesetz, sind der Bücherei unserer Schweiz. Vogelwarte in Sempach einverleibt worden. A. Hess.



Wie mit den Adlern aufgeräumt wird. In einer Zeitschrift (März 1925) war zu lesen, dass in einer Federhandlung Berlins noch etwa 1200 Adlerhäute lagern, die allerdings schon vor zwei Jahrzehnten, zu Modezwecken aus Irbit am Ural eingeführt wurden. A. H.

Der Drosselfang im 18. Jahrhundert. Hierüber berichtet JALOB THEODOR KLEIN in seiner „Verbesserten und vollständigeren Vögelhistorie“ vom Jahr 1760: